



Massnahme 3: (teilweise flankierend zu M1): Raumplanung

Wärme (überbauter Raum):

- Festlegung eines Anschlusszwangs der Gebäude im Einzugsgebiet von leitungsgebundenen erneuerbare Energien (auch für Sanierungen);
- In kommunalen Überbauungsordnungen etc.: Vorschrift zur Nutzung bestimmter Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien – dafür höhere Ausnutzungsziffer/verdichtete Bauweise erlauben.

Strom: Ausscheidung von Zonen für Wasserkraft, Biomasse und Windenergieanlagen (Sach- und Richtpläne auf Kantonsebene).

Massnahme 4: Wasserkraftnutzung und Gewässerschutz

Massnahmen 4a: Optimierung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

Das geltende Gewässerschutzgesetz (GSchG) soll optimiert werden mit dem Ziel, die noch vorhandenen Potenziale der Wasserkraft nachhaltig zu nutzen. Das GSchG enthält Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem von Bundesrat und Parlament beschlossenen Ausbau der Wasserkraftnutzung von Bedeutung sind. Differenzierte Regelungen bei den Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen sollen massgeschneiderte Lösungen für das einzelne Wasserkraftwerk garantieren. Mit Blick auf die Investitionssicherheit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sollen die negativen Schwall/Sunk-Auswirkungen nur mittels baulicher Massnahmen saniert werden. Dabei sind Synergien innerhalb von Einzugsgebieten und mit dem Hochwasserschutz zu suchen.

Massnahme 4b: Finanzielle Entlastung der Wasserkraftnutzung

Flexibilisierung der finanziellen Belastung der Wasserkraft bei Neubauten: Einführung eines flexiblen Wasserzinses mit positiven Anreizen für die Realisierung von zusätzlichen Potenzialen mit hohen Anfangsinvestitionen und hohen Gestehungskosten. Dabei geht es um flexible Wasserzinsmodelle mit tiefen Wasserzinsen zu Beginn der Konzessionsdauer, welche mit zunehmender Amortisation der Kraftwerke im Laufe der Zeit ansteigen. Die Abstufung ist so zu wählen, dass der Inhaber der Wasserhoheit im Durchschnitt über die Konzessionsdauer das Wasserzinsmaximum des WRG verlangen kann.

Massnahme 5: Verpflichtende Quoten für Bio-Treibstoffe

Die Einführung von steigenden Quoten der Beimischung von umweltverträglichen Bio-Treibstoffen zum fossilen Treibstoff (parallel zur EU) soll die Entwicklung steuern. Gleichzeitig sind Qualitätslabels für (international gehandelte) Bio-Treibstoffe zu erlassen und obligatorisch zu erklären. Nur so kann eine qualitativ und energetisch sinnvolle Entwicklung zu Gunsten von biogenen Treibstoffen erfolgen.

Massnahmen 6 – 8: (flankierend zu Massnahmen 1 – 5): Forschung, Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung

Massnahme 6: Verstärkung der Energieforschung im Bereich Erneuerbare Energien

Ausrichtung und Ausbau der Energieforschung im Bereich der Erneuerbaren Energien gemäss ‚Konzept der Energieforschung des Bundes‘, welches die Forschungs-Schwerpunkte klar umschreibt.